

# Mitgliederordnung: GameDev Regensburg e.V.

Ergänzung der Satzung des GameDev Regensburg e.V.  
insbesondere § 3 Mitgliedschaft

## § 1 Arten der Mitgliedschaft

### (1) **Ordentliche Mitgliedschaft**

Ordentliche Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen, welche an der Wertschöpfungskette Games beteiligt sind.

### (2) **Studentische Mitgliedschaft**

Studentische Mitglieder müssen an einer Hochschule oder Universität eingeschrieben oder Schüler\*in sein. Sie haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, zahlen jedoch einen reduzierten Beitrag.

### (3) **Assoziierte Mitgliedschaft**

Assoziierte Mitglieder können Einrichtungen oder Vertreter der Forschung und Lehre, des öffentlichen Rechts oder andere Vereine sein. Sie haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder und zahlen regelmäßig keinen Beitrag.

### (4) **Passive Mitgliedschaft**

Passive Mitglieder sind Interessierte, welche nicht an der Wertschöpfungskette Games beteiligt sind. Sie haben eingeschränkte Rechte und zahlen einen reduzierten Beitrag.

## § 2 Beitritt

- (1) Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Erklärung des Beitrittswunsches gegenüber dem Vorstand. Die Form des Beitrittswunsches wird vom Vorstand vorgegeben. Ein Beitritt erfolgt nur nach Genehmigung durch den Vorstand. Der Vorstand kann einen Beitrittswunsch ohne die Angabe von Gründen ablehnen.

## § 3 Rechte und Pflichten

### (1) Stimmrechte

Jedes ordentliche, studentische und assoziierte Mitglied hat ein einfaches und unveräußerliches Stimmrecht.

### (2) Beitragszahlung

(a) Mitglieder haben regelmäßig Beiträge zu entrichten gemäß der Satzung.

(b) Die Mitgliederbeiträge bemessen sich wie folgt:

Ordentliche Mitglieder:

60 EUR/Geschäftsjahr für natürliche Personen

90 EUR/Geschäftsjahr für Unternehmen bis 50.000 EUR Jahresumsatz

180 EUR/Geschäftsjahr für Unternehmen über 50.000 EUR Jahresumsatz

Studentische Mitglieder: 30 EUR/Geschäftsjahr

Assoziierte Mitglieder: 0 EUR/Geschäftsjahr

Passive Mitglieder: 40 EUR/Geschäftsjahr

(c) Der Mitgliederbeitrag wird im ersten Monat des Geschäftsjahres erhoben und ist sofort fällig.

(d) Bei Eintritt eines Mitglieds im laufenden Geschäftsjahr fällt der Beitrag monatsweise anteilig innerhalb eines Monats nach Beginn der Mitgliedschaft an.

### (3) Protokolleinsicht

Der Vorstand gewährt Mitgliedern Einsicht in seine Protokolle, sofern diese keine Informationen enthalten, die eines besonderen Schutzes (Datenschutz, Geheimhaltungsvereinbarung) bedürfen.

### (4) Mitwirkung im Vorstand

Jedes ordentliche, studentische und assoziierte Mitglied kann für einen Posten im Vorstand kandidieren.

### (5) Mitwirkung in Ausschüssen und Interessengruppen

Jedes ordentliche, studentische und assoziierte Mitglied kann in den Ausschüssen und Interessengruppen mitwirken.

### (6) Unterstützung von Mitgliedern

Jedes ordentliche, studentische und assoziierte Mitglied kann nicht monetäre Unterstützung durch den Verein gemäß der Vereinsziele beantragen (z.B. Fachkräftesuche, Vermarktungsaktivitäten). Über den Antrag sowie Art und Umfang der Unterstützung entscheidet der Vorstand.

## § 4 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- (1) mit der **Kündigung** durch das Mitglied zum Ende des Geschäftsjahres. Die Kündigung muss hierfür in Textform dem Vorstand zugegangen sein. Ein Recht auf Rückerstattung des Vereinsbeitrags besteht nicht.
- (2) mit der **Auflösung** einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft, welche Mitglied ist.
- (3) mit dem **Ausbleiben der Zahlung** des Vereinsbeitrags, nachdem dieser mindestens drei Wochen überfällig ist.
- (4) mit dem **Ausschluss** durch den Verein.

## § 5 Ausschluss aus dem Verein

- (1) Ein **einstweiliger Ausschluss** kann nach Anhörung des auszuschließenden Mitglieds **vom Vorstand** verfügt werden.
- (2) Die **Anhörung** ist mit einer Frist von einer Woche anzusetzen und kann auch auf digitalem Weg erfolgen. Der Termin ist dem auszuschließenden Mitglied in Textform mitzuteilen. Falls das auszuschließende Mitglied bei dem Termin säumig ist, wird dies als nicht erfolgte Äußerung gewertet. Gegen das erste Säumnis kann binnen einer Woche Widerspruch beim Vorstand in Textform eingereicht werden, woraufhin eine zweite Anhörung mit einer einwöchigen Ankündigungsfrist terminiert werden muss. Wenn der zweite Termin vom auszuschließenden Mitglied nicht wahrgenommen wird, verfällt die Möglichkeit des Widerspruchs gegen den Beschluss.
- (3) Im Rahmen der Anhörung sind dem auszuschließenden Mitglied die wesentlichen Tatsachen, auf denen der Ausschluss beruhen soll, sowie der satzungsmäßige Ausschließungsgrund mitzuteilen.
- (4) Der **endgültige Ausschluss** muss **von** der nächsten **Mitgliederversammlung** beschlossen werden.
- (5) Nach dem einstweiligen Ausschluss ist der Ausgeschlossene bis zur endgültigen Entscheidung durch die Mitgliederversammlung **von all seinen Ämtern entbunden**, ebenso wie von allen anderen Mitglieder-rechten und -pflichten.
- (6) Eine **Rückforderung** des Mitgliedsbeitrags während eines Ausschlussverfahrens oder nach dem Ausschluss ist nicht möglich.